Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

Erweiterte Aussenversicherung

8118

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, Schäden an versicherten Waren und Sachen (vgl. Art. 2.1 und 2.2 AVB, inkl. Marktstände und Zelte) des versicherten Betriebes und diesem anvertrauten Dritteigentum, welche sich vorübergehend ausserhalb des in der Basisversicherung bezeichneten Versicherungsortes in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden, für folgende Risiken:

- Einfacher Diebstahl
- Mut- und böswillige Beschädigung
- Auf dem Transport (bei Verwendung eigener, gemieteter oder geleaster Fahrzeuge), inkl. Schäden beim Be- oder Entladen der Fahrzeuge.

Diese Zusatzdeckung ist beschränkt auf zwei Ereignisse pro Versicherungsjahr.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Geldwerte, Wertsachen und Kunstgegenstände.
- Schäden an Motorfahrzeugen, Anhängern, Flugzeugen, Schiffen, Wohnwagen und Mobilheimen samt Zubehör.
- Diebstähle und böswillige Beschädigungen durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienst stehen.
- Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Für die zum Verkauf bestimmte Ware wird der branchenübliche Einstandspreis im Zeitpunkt des Schadeneintritts zuzüglich allfälliger Fertigungskosten, jedoch ohne Gewinnmarge, bei selbst hergestellten und verarbeiteten Waren zuzüglich Gestehungskosten, entschädigt; für die übrigen Sachen des Betriebes der Wiederbeschaffungswert (Ersatzwert vgl. Art. 19 AVB) am Schadentag. Für anvertrautes Dritteigentum beschränkt sich die Entschädigung auf den am Schadentag massgebenden Zeitwert (vgl. Art. 19 Abs. 4, Punkt 5 AVB).

Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner
Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.
Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch
ZB08_8118_03_D